

Bedingungen für die Betreuung von Kindern in Trägerschaft des Förderverein der Grundschule Söhre e.V.

1. Betreuung von Schulkindern

Der Förderverein der Grundschule Söhre e.V. ist Träger der Betreuung von Schulkindern in der Grundschule Söhre außerhalb der Zeiten der Verlässlichen Grundschule.

Die Betreuung findet von Montag bis Freitag von 13.00 bis 15.00 Uhr an Unterrichtstagen statt. Eine Betreuung an unterrichtsfreien Zeiten während der Schulzeit findet nicht statt.

Die Betreuung erfolgt altersübergreifend und steht den Kindern aller Schulklassen der Grundschule Söhre offen.

Die Kinderbetreuung findet innerhalb der Räume der Verlässlichen Grundschule Söhre als auch auf dem Schulaußengelände statt.

2. Aufnahme

Es werden Kinder aus Schulklassen der Grundschule Söhre aufgenommen, in begründeten Einzelfällen auch weitere Kinder.

Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Betreuung. Die Aufnahme erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen dem Träger und den Eltern bzw. Sorgeberechtigten des Kindes. Diese Betreuungsbedingungen sind Bestandteil des Betreuungsvertrages. Voraussetzung für die Voll- oder Teilzeitbetreuung ist die Mitgliedschaft im Förderverein.

Für Schulkinder, die nicht regelmäßig betreut werden, besteht die Möglichkeit einer Tagesbetreuung, die spätestens einen Tag vorher angemeldet werden muss. Diese Kinder müssen für den jeweiligen Tag der Betreuung eine schriftliche Anmeldung ihrer Eltern bzw. Sorgeberechtigten vorlegen (Anmeldeformulare sind in der Schule erhältlich).

3. Beiträge

Die Höhe des Beitrages für die Betreuung des Kindes wird vom Träger in den ersten Wochen eines jeden Schuljahres neu festgelegt, da sich der Betrag u.a. an der Anzahl zu betreuender Kinder orientiert. Der Beitrag ist monatlich im Voraus spätestens bis zum 5. Werktag des Monats fällig und wird per Lastschrift eingezogen, eine entsprechende Einzugsermächtigung ist zu erteilen.

Die Teilzeitbetreuung umfasst maximal 3 feste Tage pro Woche, die Tagesbetreuung kann höchstens 5 Tage im Monat und höchstens 2 Tage in der Woche genutzt werden. Ausnahmen bei Härtefällen sind nach Rücksprache mit dem Vorstand des Trägers möglich.

Der Beitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht am Unterricht und deshalb auch nicht an der Betreuung teilnimmt. Das Mittagessen kann bei längerer Abwesenheit wochenweise abbestellt werden, andernfalls steht es bis 13:45 Uhr zur Abholung bereit.

Betreuungsbedingungen - Förderverein der Grundschule Söhre e.V.

Der Beitrag für eine Tagesbetreuung ist bei Abgabe der schriftlichen Anmeldung am Vortag der Betreuung im Voraus zu entrichten.

Sollte am Schuljahresende ein Überschuss entstanden sein, ist bei Vollzeitbetreuung und Teilzeitbetreuung eine anteilige Rückzahlung oder eine entsprechende Verminderung des letzten Monatsbeitrags möglich. Für Tagesbetreuung ist eine anteilige oder vollständige Rückzahlung ausgeschlossen.

4 . Aufsicht

Die Aufsichtspflicht des Personals erstreckt sich auf die gesamte Betreuungszeit in der Einrichtung, einschließlich Spaziergänge u.ä. Sie beginnt mit der Meldung des Kindes beim Personal und endet mit dem Ende der Betreuungszeit bzw. dem Verlassen des Schulgebäudes oder mit dem Abholen durch einen Elternteil oder andere dazu befugte Personen.

Es ist schriftlich durch einen Elternteil im Voraus mitzuteilen, ob das Kind selbstständig nach Ende der Betreuung nach Hause gehen kann oder abgeholt werden muss. Im Fall der Abholung sind berechtigte Personen anzugeben.

5. Versicherungsschutz

Die zu betreuenden Kinder sind über die GU (Gemeinde-Unfall-Versicherung) versichert. Das gilt für die Zeit der Betreuung in der Einrichtung und für den direkten Heimweg.

Der Unfallversicherungsschutz besteht nur für die Kinder, für die die Einrichtung die Aufsichtspflicht übernommen hat. Er beginnt mit der Meldung des Kindes beim Personal gemäß Ziffer 4.

Der Träger der Betreuung haftet nicht für Verluste oder Sachschäden, es sei denn, ihm oder dem Personal kann vorsätzliches Verschulden nachgewiesen werden.

6. Verhalten in Krankheitsfällen

Kann ein Kind wegen Krankheit die nachschulische Betreuung nicht besuchen, haben die Eltern bzw. Sorgeberechtigten den Träger, die Schule und das Personal - insbesondere bei ansteckenden Krankheiten des Kindes - zu informieren.

7. Beendigung des Betreuungsvertrages

Der Betreuungsvertrag gilt jeweils für ein Schuljahr.

Während des laufenden Schuljahres kann der Betreuungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Die Frist verkürzt sich auf vier Wochen zum Monatsende, wenn das Kind die Schule verlässt oder mindestens ein(e) Sorgeberechtigte(r) arbeitslos wird. In Härtefällen entscheidet der Vorstand des Trägers.

Das Recht der Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Söhre, 01. August 2009
Förderverein der Grundschule Söhre e.V.